

Übersicht Rechtsformvergleich

	eG (eingetragene Genossenschaft)	e. V. (eingetragener Verein)	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und UG (Unternehmergeellschaft)	GmbH & Co. KG (Gesellschaft mit beschränk- ter Haftung und Compagnie Kommanditge- sellschaft)
Zweck	Gesellschaft zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange.	Grundsätzlich jeder erlaubte Zweck, sofern nicht wirtschaftlicher Art (nur als Hilfsgeschäft zum ideellen Zweck zulässig).	Betrieb eines Handelsgewerbes.	Betrieb eines Handelsgewerbes.
Gründung	Satzungsbeschluss durch mind. drei Mitglieder, Eintragung in das Genossenschaftsregister.	Satzungsbeschluss durch mind. sieben Gründungsmitglieder, Eintragung in das Vereinsregister.	Gesellschaftsvertrag mit notarieller Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister.	Gesellschaftsverträge für GmbH (notarielle Beurkundung) und GmbH & Co. KG sowie Eintragung in das Handelsregister.
Mitglieder	Mindestens drei Mitglieder. Ein- und Austritt einfach möglich.	Mindestens drei Mitglieder. Ein- und Austritt einfach möglich.	Mindestens eine Person erforderlich. Aufnahme neuer Gesellschafter möglich. Keine Kündigung, Auseinandersetzung unter Zustimmung der übrigen Gesellschafter.	Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist erforderlich. Aufnahme als Gesellschafter in die GmbH möglich, hingegen keine Kündigung. Auseinandersetzung bei Zustimmung der restlichen Gesellschafter möglich. Aufnahme weiterer Kommanditisten möglich, Kündigung, Rückzahlung und Übertragung von Anteilen sind im Gesellschaftsvertrag zu regeln.
Organisationsstruktur/ Beschlussfassung	Transparente Strukturen und Mitbestimmung der Mitglieder. Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat grds. eine Stimme (individuelle Gestaltung der Beschlussfassung in der Satzung möglich). Vertretung nach außen durch Vorstand.	Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung. Vertretung nach außen durch Vorstand.	Stimmrecht der Gesellschafter in Gesellschafterversammlung nach Kapitalbeteiligung. Vertretung nach außen durch Geschäftsführer (Bestellung durch Gesellschafterversammlung). Jederzeitiges Auskunftsrecht der Gesellschafter.	Geschäftsführung durch Komplementär (s. GmbH). Beschlussfassung durch Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag regelbar. Eingeschränkte Auskunfts- und Kontrollrechte für Kommanditisten.
Kapital	Kein Mindestkapital vorgeschrieben. Mitglieder müssen Geschäftsanteil zeichnen.	Kein Mindestkapital vorgeschrieben.	GmbH: Stammkapital mind. 25.000 Euro, UG: Stammkapital mind. 1 Euro (aber Pflicht zur Rücklagenbildung).	GmbH: Stammkapital mind. 25.000 Euro. KG: kein Mindestkapital vorgeschrieben.
Haftung	Haftung mit Genossenschaftsvermögen. Haftung der Genossen auf Genossenschaftsanteil beschränkt, Nachschusspflicht bei Insolvenz kann in Satzung ausgeschlossen werden.	Verein haftet mit seinem Vermögen.	Haftung mit Gesellschaftsvermögen. Gesellschafter haften nur mit Stammeinlage.	Haftung mit Gesellschaftsvermögen der GmbH. Haftung der Gesellschafter der Komplementär-GmbH auf Stammeinlage beschränkt. Kommanditisten haften mit Einlage.
Übertragung der Beteiligung am Unternehmen	Übertragung von Genossenschaftsanteilen gemäß Satzung.	Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.	Übertragung von Geschäftsanteilen möglich.	Übertragung von Geschäftsanteilen an GmbH und von Kommanditanteilen möglich.